

Vereinsatzung der NaturFreunde Groß-Gerau e.V.



Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftlichen Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Groß-Gerau e.V.

Kurzbezeichnung: NaturFreunde Groß-Gerau e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Umwelt- und Naturschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. und dadurch Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde Internationale. Er verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Hessen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.
7. Im nachfolgenden Text wird bei Nennung von Personen, bei der Beschreibung von Funktionen und Aufgaben sowie bei der Feststellung von Zuständen der Einfachheit halber die allgemein übliche männliche Schreibform gewählt. Alle diesbezüglichen Ausführungen gelten auch für die weibliche Schreibform.

§ 2 Zwecke und Tätigkeiten

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle

- Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und NaturFreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und Der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten.
- b. die Förderung des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Ausübung des Wanderns und der Unterhaltung von Wanderwegen und NaturFreundehäusern als Informationsstätten.
 - c. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes, wie z.B. des Berg-, Winter- und Wassersports.
 - d. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus.
 - e. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren.
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben sowie die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen.
 - g. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in NaturFreundehäusern.
 - h. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in NaturFreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes.
 - i. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.
 - j. Die oben genannten Ziele können u.a. durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen realisiert werden.
 - k. Pflege und Erhalt des NaturFreunde Bootshaus "Am Altrhein", 64560 Riedstadt, Hallert 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG zulässig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für einen der unter §2 Abs. 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 2 genannten Zwecke und Tätigkeiten können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes Hessen.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.
Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-3 dieser Satzung.

§ 5 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führen die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Groß-Gerau.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung durch die Revision unterliegt.

§ 6 Finanzierung der Aktivitäten

1. Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt durch Einnahmen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Spenden und Sammlungen
 - c. Zuschüssen
 - d. Veranstaltungen
 - e. Vermietungen und Verpachtungen
 - f. auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, NaturFreunde Internationale festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 7 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden.
3. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
4. Minderjährige haben kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen. (siehe §12 Abs. 5)
6. Die Mitgliedsrechte können erst nach erfolgter Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 9 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu unterstützen.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Durch Versäumnis entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt: Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand bis spätestens 30.09. des Geschäftsjahres mitzuteilen.
3. Durch Streichung: Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als aus allen Gliederungen der NaturFreunde ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss: Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde, ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11 Organe der Ortsgruppe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revision

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Vorstandes, der Revision oder durch einen von 1/3 der Mitglieder unterschriebenen Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Antragsingang.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt:
 - a. für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen
 - b. für die außerordentliche mindestens 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von Vorsitzendem und Schriftführer oder deren Vertreter unterzeichnet wird.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können nur Anträge gestellt werden, die von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
6. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Groß-Gerau e.V. sind.
7. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Kassenbericht und ein Geschäftsbericht vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Revision
 - d. Bestätigung der Referats- und Fachgruppenleiter, sowie des Vertreters der Kinder und Jugend.
 - e. Wahl der Delegierten für Bezirks- und Landeskonferenzen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Vorliegende Anträge
9. Wird die Bestätigung eines Referats- oder Fachgruppenleiters, oder des Vertreters der Kinder und Jugend versagt, benennt der Vorstand einen kommissarischen Leiter.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Kassierer
 - c. dem Schriftführer
 - d. ggf. deren Stellvertreter
 - e. bis zu 5 Beisitzern
 - f. ggf. dem Jugend- und Kindergruppenleiter
 - g. ggf. den Referats- und Fachgruppenleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, und ggf. deren Vertreter. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss der Kassierer oder ggf. sein Vertreter mitwirken.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und rechtzeitig eingeladen wurde.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von Vorsitzendem und Schriftführer oder deren Vertreter unterzeichnet wird.

§ 14 Revision

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 2 bis 5 Revisoren für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie hat die Pflicht die Kassen und Konten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Sie hat das Recht den Sitzungen des Vorstandes und den Arbeitsausschüssen beratend beizuwohnen.
4. Sie hat die Pflicht die ordnungsgemäße Durchführung von Beschlüssen zu überwachen.

§ 15 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Vorstandes können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
3. Die Funktionsenthebung von Kinder- und Jugendgruppenleitern bedarf der Zustimmung der Landeskinder- und Jugendleitung.

§ 16 Schiedsgericht

Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Landes und Bundesebene zuständig.

§ 17 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung:
Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen der Bundesgruppe:
 - a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b. NaturFreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband Hessen belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Hessen.
Für NaturFreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband Hessen bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
 - c. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband Hessen innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Aufgabe und für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und geändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu. Eine anderweitige Datenverwendung durch den Verein, z.B. der Verkauf von Daten, ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins wie unter § 3 Abs. 6 beschrieben behandelt.
4. Der letzte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die unter § 3 Abs. 6 beschriebene begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2017 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt am 12.02.2018 unter der Nummer VR 50518 eingetragen.